

Landgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 1 O 295/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 01.02.2016

146763

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Zur Geschäftsstelle gelangt  
am: 2. FEB 2016

Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt durch die Richterin Dr. Roßmann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2015

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### **T A T B E S T A N D**

Die Klägerin verlangt Rückabwicklung eines PKW-Kaufs und Schadensersatz. Sie kaufte mit schriftlichem Kaufvertrag vom 23.06.2012 bei der Beklagten den streitgegenständlichen PKW. Bestandteil des Kaufvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten. In Ziff. VII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet sich unter anderem folgende Regelung: „*Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben, geltend machen! Im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war.*“ Die Fahrzeugübergabe fand am 22.08.2012 statt. Nunmehr rügt die Klägerin drei Mängel und will deswegen den Kaufvertrag rückabwickeln. In diesem Zusammenhang begab sich der Zeuge [REDACTED] am 09.04.2013 zur Beklagten, wo er einen Termin mit dem Zeugen [REDACTED] hatte. Dort wurde der Fehlerspeicher des Fahrzeugschlüssels ausgelesen, der jedoch keinen der klägerseits gerügten Fehler auswarf. Die weiteren Umstände des Termins sind im Einzelnen streitig. Jedenfalls in der BMW Niederlassung [REDACTED] wurde die Klägerin wegen der von ihr behaupteten Mängel ebenfalls noch einmal am 12.07.2013 vorstellig. Dies zeigte sie der Beklagten nicht an. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.07.2013 ließ die Klägerin letztlich den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug habe : (a) Schaltprobleme des Automatikgetriebes beim Schalten vom 1. und den 2. Gang („Ruck“), (b) Vibrieren des Lenkrades ab einem Tempo von ca 100 km/h bis ca 140 km/h, (c) oberhalb der Leerlaufdrehzahl schalte das

Getriebe dieses Fahrzeugs ruckelig bis „nervös“, sodass von einem Getriebeschaden auszugehen sei. Diese Mängel seien bereits kurz nach Übergabe des Fahrzeugs im August 2012 aufgetreten. All diese Mängel bestünden auch noch heute. Am 09.04.2013 habe der Zeuge [REDACTED] im Hause der Beklagten gegenüber deren Mitarbeiter [REDACTED] diese Mängel am streitgegenständlichen Fahrzeug gerügt und unverzügliche Nachbesserung verlangt. Der Zeuge [REDACTED] habe geäußert, dass das Ruckeln in [REDACTED] bekannt sei, man aber keine Lösung dafür habe.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den PKW der Klägerin BMW 520d Limousine, Fahrgestellnummer: [REDACTED], nebst dazugehöriger Fahrzeugpapiere Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 42.361,01 € abzüglich Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.202,77 €, somit 40.158,24 €, zurück zu nehmen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.598,65 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die außergerichtlichen RA-Gebühren in Höhe von 1.530,58 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das klägerische Fahrzeug sei mangelfrei, was mehrfache Überprüfungen ergeben haben. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass es im Mai 2013 einen fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuch bei einem BMW Vertragshändler in [REDACTED] gegeben habe. Am 12.07.2013 seine in der BMW Niederlassung in [REDACTED] jedenfalls die von der Klägerin behaupteten Mängel nicht festzustellen gewesen. Der Zeuge [REDACTED] habe das Fahrzeug auf Herz und Nieren geprüft. Die Klägerin hätte die angeblichen (bestrittenen) Nachbesserungsversuche bei anderen Werkstätten gemäß Ziffer VII 2 der vereinbarten AGB's der Beklagten anzeigen müssen, was nicht geschehen sei. Schon deswegen hätten am 29.07.2013 die Voraussetzungen nicht vorgelegen. Die Beklagte habe der Klägerin im Übrigen Nachbesserung angeboten. Die Klägerin habe davon keinen Ge-

brauch gemacht. Die angeblichen Mängel (b) und (c) habe die Klägerin gegenüber der Beklagten nicht gerügt; hierauf könne daher der Rücktritt nicht gestützt werden. Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin kein anderes Fahrzeug zu einem vergleichbaren Kaufpreis angeschafft hätte. Daher sei der Zinsanspruch (Ziffer 2) ohnehin abzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Schriftsätze ebenso Bezug genommen wie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 24.03.2015 und vom 21.10.2015.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] im Wege der Rechtshilfe vor dem Amtsgericht [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll des Amtsgerichts [REDACTED] vom 21.02.2014 (Bl. 66 ff. d.A.) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2015.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin kann nicht Rückabwicklung des Kaufvertrags gemäß §§ 346 Abs. 1, § 473 Nr. 2, § 323 Abs. 1, 433 BGB in Verbindung mit dem Kaufvertrag vom 23.06.2012 verlangen, weil sie nicht wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.

Im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vom 29.07.2013 – wie auch im Entscheidungszeitpunkt – lagen die vertraglich vereinbarten Rücktrittsvoraussetzungen nicht vor. Selbst wenn man als wahrunterstellt, dass es im Mai 2013 und Juli 2013 in [REDACTED] und in [REDACTED] Fremdnachbesserungsversuche gegeben hat, die aber erfolglos geblieben sind, folgt hieraus kein Rücktrittsrecht für die Klägerin, weil sie die – behaupteten – erfolglosen Nachbesserungsversuche nicht bei der Beklagten angezeigt hat. Hierzu war sie aber gemäß Ziff. VII Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten verpflichtet. Die Klägerin kann sich nicht darauf zurückziehen, dass es sich weder in [REDACTED] noch in [REDACTED] um den „ersten“ Nachbesserungsversuch gehandelt habe, sondern dass der erste Nachbesserungsversuch vielmehr am 09.04.2013 in [REDACTED] im Hause der Beklagten stattgefunden habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass es am 09.04.2013 im Einverständnis mit dem Zeugen [REDACTED], der dort für die Klägerin auftrat, nicht zu einer abschließenden Fehlersuche und auch nicht zu

einem Nachbesserungsversuch gekommen ist. Zunächst einmal hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt, dass der Zeuge [REDACTED] gegenüber dem Zeugen [REDACTED] den behaupteten Mangel „Ruckeln des Getriebes beim Automatik-Schaltvorgang“ eingestanden hätte. Dies folgt schon nicht aus der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser bekundete in seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht [REDACTED], dass sich bei der Auswertung des Fehlerspeichers im Fahrzeugschlüssel nur ergeben hätte, dass das Fahrzeug einmal mit geöffneter Tür gefahren worden sei und einmal bei Reservetank die Standheizung angemacht worden sei. Sonst seien keine weiteren Fehler gespeichert gewesen. Er bekundete weiter, dass der Zeuge [REDACTED] auf die Frage des Zeugen [REDACTED], ob sich der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug anschauen würde, lediglich gesagt habe, das Ruckeln sei in [REDACTED] bekannt und es könne auch daran liegen, dass im Winter das Öl dickflüssiger sei. Selbst wenn der Zeuge [REDACTED] das tatsächlich so gesagt hätte, folgt daraus noch nicht zwangsläufig, dass er mit diesen allgemeinen Aussagen den behaupteten Mangel konkret am Fahrzeug der Klägerin ohne weitergehende Überprüfung eingestanden hätte. Und selbst wenn „das Ruckeln“ tatsächlich „in [REDACTED] bekannt“ wäre, heißt das ja dann noch nicht automatisch, dass dann auch das Fahrzeug der Klägerin von dem Problem „Ruckeln“ betroffen ist. Nichts anderes ergibt sich diesbezüglich aus der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Vielmehr bekundete der Zeuge [REDACTED] glaubhaft, dass er dem Zeugen [REDACTED] eine Probefahrt am nächsten Tag nahegelegt hätte, wenn der Motor richtig kalt sei. Denn der Zeuge [REDACTED] hätte beschrieben, dass des „Ruckeln“ immer Morgens direkt nach dem Start auftrete. Deswegen habe eine Probefahrt bei heißem bzw. noch nicht vollständig ausgekühltem Motor nicht sinnvoll für die Fehlersuche gewesen. Der Zeuge [REDACTED] habe aber das Fahrzeug nicht über Nacht bei der Beklagten in [REDACTED] stehen lassen wollen. Er habe gesagt, dass er sich die Sache überlegen wolle und sich gegebenenfalls noch einmal melde. Trotz der Nähe zum Lager der Beklagten bestehen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] keine Zweifel. Vielmehr hatte die Kammer den Eindruck, dass der Zeuge [REDACTED] bemüht war, den Sachverhalt aus seiner Erinnerung heraus objektiv wiederzugeben.

Ob die Beklagte dem Zeugen [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug hätte anbieten müssen, ist dabei nicht erheblich. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einigten sich der Zeuge [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] darauf, dass der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug wieder mitnimmt, weil der Zeuge [REDACTED] sich die Sache noch einmal überlegen wolle. Dass der Zeuge [REDACTED] sich wegen der großen Entfernung gezwungen gesehen hätte, das Fahrzeug wieder mitzunehmen, hat sich dabei gerade nicht ergeben.

Nach alledem stellt sich der Termin am 09.04.2013 nicht als Nachbesserungsversuch - und deswegen auch nicht als gescheiterter Nachbesserungsversuch - dar. Die Klägerin hätte deswegen die Klägerin von dem klägerseits behaupteten fehlgeschlagenen Termin in [REDACTED] in Kenntnis setzen müssen, und – falls dieser nicht stattgefunden hat – jedenfalls von dem klägerseits behaupteten fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuch in [REDACTED]

Bedenken gegen die Wirksamkeit der Ziff. Ziff. VII Nr. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten bestehen nicht. Einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle hält die Regelung stand. Die Klausel ist weder überraschend noch mehrdeutig (§ 305c BGB). Spezielle Klauselverbote im Sinne der §§ 308, 309 BGB sind nicht einschlägig. Die Klausel hält auch einer Inhaltskontrolle nach Maßgabe des § 307 BGB stand. Insbesondere stellt sich die Klausel nicht als eine Benachteiligung des Verbrauchers und eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der Gewährleistungssystems beim Verbrauchsgüterkauf dar. Nach dem gesetzlichen Leitbild ist das Recht zur Nacherfüllung nach § 439 BGB auch beim Verbrauchsgüterkauf das ureigenste Recht des Verkäufers. Wenn also die Beklagte zu Gunsten des Käufers zulässt, dass auch von anderen Niederlassungen und/oder Vertragshändlern Nacherfüllungsversuche durchgeführt werden dürfen, so ist es nur recht und billig, wenn sie verlangt, über das Scheitern eines ersten Nachbesserungsversuches in Kenntnis gesetzt zu werden. Denn jedenfalls dann muss es ihr ermöglicht werden, den zweiten Nachbesserungsversuch selbst in die Hand zu nehmen oder jedenfalls nach dem Scheitern des ersten Nachbesserungsversuchs Kontakt mit dem Käufer aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Das kann sie aber nur, wenn sie vom Scheitern des ersten Nacherfüllungsversuchs Kenntnis hat.

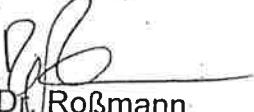
Da der Anspruch in der Hauptsache nicht besteht, waren die geltend gemachten Zinsansprüche, der Anspruch auf Ersatz der Bereitstellungsgebühr, sowie der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten nebst Zinsen diesbezüglich ebenfalls abzuweisen.

Soweit die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen nicht nachgelassenen Schriftsätze der Klägerseite vom 21.12.2015 und 27.01.2016 neuen Sachvortrag enthalten haben, war dieser gemäß § 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen. Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bestand jeweils nicht.

Die Kosten Entscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 40.158,24 €

  
Dr. Roßmann